

Verordnung der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädienschuhmacher (Orthopädienschuhmacher-Prüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädienschuhmacher (§ 94 Z 53 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädienschuhmacher (BGBl. II Nr. 271/2002)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schuhmacher (BGBl. Nr. 214/1976)

(3) Eine oder mehrere Arbeitsproben aus dem Bereich Bodenbau sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgeesehen sind:

- a) Aufzwicken des fertigen Oberteiles über fertigen Leisten und Kopieeinlage
- b) Verbinden des Oberteiles mit der Brandsohle
- c) Boden und Absatzbau, Ausputzen und Finishen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsprobe/en so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

(7) Das Modul 1 Teil B besteht aus 2 Gegenständen der Anfertigung a) eines Paares orthopädischer Maßschuhe und b) der Arbeitsproben gem. lit. b. Dies hat in projektartiger, an den betrieblichen Abläufen orientierter Weise zu erfolgen. Die Aufgabe ist auf einem Niveau zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

a) orthopädische Maßschuhe (35 h)

Bei der Anfertigung sind folgende Aufgabenbereiche abzudecken:

1. Maßnahmen, Anamnese, Versorgungskonzept
2. Leistenrichten
3. Kopieeinlagenbau
4. Einlagen oder Gehprobe
5. Oberteilherrichten
6. Bodenbau
7. Endprobe

b) Arbeitsproben (3 ½ h):

1. Orthopädische Zurichtung eines Konfektionsschuhes
2. Maß- oder Modelleinlage
3. Werkstück in Kunststofftechnik

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 38 1/2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 45 Stunden dauern.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in §§ 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. Werkstofftechnologie
2. Arbeitstechnologie
3. Anatomie des Fußes
4. Umweltschutz
5. Entsorgungsmaßnahmen
6. Hygiene

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a) Orthopädie
- b) Gesamtvertrag / Kostenträger
- c) Kundengespräch

2. Sicherheitsmanagement

- a) Fachliche Sondervorschriften
z.B. Medizinproduktegesetz, Unfallverhütung, Evaluierung, Hygienevorschriften, Haftungsrecht,...

3. Qualitätsmanagement

- a) Arbeitstechnologie
- b) Werkstofftechnologie

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Anhand eines von der Prüfungskommission vorgegebenen Krankheitsbildes sind folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Medizinische Erläuterung (insb. Anatomie und Pathologie)
2. Versorgungsziel und zu erwartende Verbesserungen für den Patienten

3. Begründung der gewählten Versorgung im Detail und mögliche Alternativen
4. Auswahl der kosmetischen und arbeitstechnischen Möglichkeiten um den Patienten ästhetisch ansprechend zu versorgen.

Weiters folgende Aufgaben bezogen auf den Prüfungsfall des Moduls 2 Teil B aus den Fachgebieten:

1. Kalkulation detailliert in Arbeitszeit und Materialaufwand
2. Kostenträgerfertiger Kostenvoranschlag
3. Kostenvoranschlag nach Einzelpositionen
4. Abrechnung mit Kostenträger,
sowie Aufgaben aus den Fachgebieten
 1. Anatomie
 2. Pathologie

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

- § 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.
- (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.
- (3) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.
- (2) Die Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 340/1986) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft
- (3) Personen, die die Prüfung der Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER SCHUHMACHER & ORTHOPÄDIESCHUHMACHER

Komm.-Rat Gabriel Zechner
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer

Leopold Jansohn
Bundesberufsgruppenobmann